

1248 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 12. 10. 1993

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Agrarverfahrensgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Agrarverfahrensgesetz, BGBl. Nr. 173/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 391/1977, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1. (1) Im Verfahren in den Angelegenheiten der Bodenreform vor den Agrarbehörden (Agrarbezirksbehörden, Ämter der Landesregierungen, Agrarsenate) gilt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, das Allgemeine Verfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51, mit Ausnahme der §§ 64a und 78.

(2) Im Berufungsverfahren in Verwaltungsstrafsachen vor den Agrarbehörden gilt der 5. Abschnitt des II. Teils des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, BGBl. Nr. 52, mit Ausnahme des § 51 Abs. 1 und der §§ 51b und 51c.“

2. § 2 Abs. 1 lautet:

„(1) Behörden im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die im § 1 bezeichneten Behörden.“

3. § 4 lautet:

„§ 4. Die Bestimmungen der Verordnungen darüber, wer in einem Agrarverfahren als unmittelbar oder mittelbar Beteiligter anzusehen ist und welche Rechte ihm zustehen, bleiben unberührt.“

4. § 5 Abs. 3 bis 5 werden durch folgende Abs. 3 und 4 ersetzt:

„(3) Kommen die in Abs. 2 genannten Personen diesem Auftrag nicht nach, so hat die Behörde von Amts wegen den gemeinsamen Vertreter zu bestellen.

(4) Die gegen Bescheide nach den Abs. 2 und 3 eingebrochenen Berufungen haben keine aufschließende Wirkung.“

5. § 7 Abs. 1 bis 3 lauten:

„(1) Ausweise, Pläne, Listen, Register und Verzeichnisse, durch die Rechte oder Rechtsverhältnisse festgestellt oder gestaltet werden, sind Bescheide im Sinne des AVG. Inhalt und Form dieser Bescheide richten sich nach den Verwaltungsvorschriften.

(2) Im Agrarverfahren können Bescheide auch durch Auflage zur allgemeinen Einsicht während einer bestimmten Dauer erlassen werden. Die Dauer und der Ort der Auflage sind so zu bestimmen, daß jede Partei innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen Einsicht nehmen kann. Die Dauer und der Ort sind den Parteien schriftlich bekanntzugeben. Für jede Partei beginnt die Auflagefrist nicht vor dem Tag der Zustellung dieser Verständigung. Die Verständigung hat eine Rechtsmittelbelehrung im Sinne des Abs. 3 zu enthalten.

(3) Im Falle einer Bescheiderlassung nach Abs. 2 beginnt die Berufungsfrist mit dem Tag, der auf den Ablauf der Dauer der Auflage folgt.“

6. § 8 Abs. 1 lautet:

„(1) Für die Durchführung örtlicher Arbeiten sind die notwendigen Räume einschließlich der Beheizung, Beleuchtung und des erforderlichen Bedienungspersonals, die erforderlichen Hilfskräfte und Transportmittel für das amtliche Gepäck und die Requisiten, einfache Werkzeuge, Maßpflöcke, Signalstangen, Grenzsteine und sonstige Materialien über Auforderung der Behörde oder ihres mit der Durchführung beauftragten Organs von den Parteien unentgeltlich beizustellen. Die Behörde oder ihr Organ kann mit Zustimmung der Parteien oder, wenn diese der Aufforderung nicht rechtzeitig entsprechend nachkommen, das Erforderliche auf Kosten der Parteien selbst veranlassen.“

7. § 8 Abs. 3 lautet:

„(3) Für die Geldausgleichungen und die Kosten der Kennzeichnung der Grenzen und der gemeinsamen Anlagen und Maßnahmen gelten die Verwaltungsvorschriften.“

8. § 9 Abs. 1 und 2 lauten:

§ 9. (1) Die Agrarsenate entscheiden nach öffentlicher mündlicher Verhandlung unter Zuziehung der Parteien.

(2) Von der Zuziehung der Parteien kann jedoch abgesehen werden:

- a) wenn Parteienanträgen stattgegeben wird, welchen nicht andere Parteienanträge entgegenstehen, sofern dadurch die Rechte dritter Personen nicht berührt werden;
- b) wenn das Parteienbegehr wegen offensichtlicher Unzulässigkeit, Unzuständigkeit oder wegen Versäumung der gesetzlichen Frist zurückzuweisen ist;
- c) wenn der Bescheid gemäß § 66 Abs. 2 AVG behoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde unterer Instanz verwiesen wird.“

9. § 9 Abs. 5 entfällt.

10. § 10 Abs. 2 bis 4 lauten:

„(2) Zunächst hat der Berichterstatter einen Vortrag zu erstatten. Danach ist der Gegenstand durch Entgegennahme der Parteienerklärungen, Einvernahme der Zeugen und eingehende Erörterung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse klarzustellen. Vor dem Eingehen in die Hauptsache ist über die Zuständigkeit des Senates und andere Fragen verfahrensrechtlicher Art zu verhandeln und zu entscheiden.

(3) Der Vorsitzende hat die Verhandlung zu schließen, wenn er den Gegenstand für genügend geklärt hält. Wenn über den Anspruch mehrerer Parteien oder über mehrere Ansprüche einer oder mehrerer Parteien verhandelt wird, kann die Verhandlung auch hinsichtlich einzelner Parteien oder Ansprüche geschlossen werden.

(4) Wenn eine Verhandlung nicht gemäß Abs. 3 geschlossen werden kann, dann ist sie zu verlegen. Wenn es der Senat für erforderlich hält, dann kann er ergänzende Ermittlungen durch Abgeordnete des Senates oder durch die Unterinstanzen anordnen. Für die Zuziehung der Parteien zur fortgesetzten Verhandlung gilt § 9.“

11. § 11 Abs. 2 lautet:

„(2) Kein Mitglied des Senates darf die Abstimmung über einen zur Beschlusffassung gestellten Antrag verweigern. Der Berichterstatter gibt seine Stimme zuerst, der Vorsitzende zuletzt ab. Nach dem Berichterstatter stimmen die Mitglieder aus dem Richterstande dem Range nach und sodann die übrigen stimmfähigen Mitglieder

des Senates in der im § 5 Abs. 2 bzw. § 6 Abs. 2 des Agrarbehördengesetzes 1950, BGBl. Nr. 1/1951, in der jeweils geltenden Fassung angeführten Reihenfolge ab. Als Entscheidung oder Beschuß des Senates gilt jene Meinung, für welche die Mehrheit der Stimmführer, oder, bei Stimmengleichheit, der Vorsitzende gestimmt hat.“

12. In § 12 ist der Klammerausdruck „(§ 17 Abs. 2 AVG 1950)“ durch „(§ 17 Abs. 3 AVG)“ zu ersetzen.

13. § 15 lautet:

„§ 15. (1) Die zur Durchführung eines Verfahrens vor der Agrarbehörde

- 1. zur Regelung der Flurverfassung (Zusammensetzung, Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse an agrargemeinschaftlichen Grundstücken durch Teilung oder Regulierung, Flurbereinigung) oder
- 2. zur Regelung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie anderer Felddienstbarkeiten oder
- 3. in Alpenschutzangelegenheiten oder
- 4. nach den Güter- und Seilwegegesetzen oder
- 5. in Angelegenheiten des landwirtschaftlichen Siedlungswesens

erforderlichen Schriften und die zu diesen Zwecken vor der Agrarbehörde abgeschlossenen Rechtsgeschäfte sind von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit.

(2) Rechtsgeschäfte, die nicht im Rahmen von Verfahren vor der Agrarbehörde abgeschlossen werden, sind von den Stempel- und Rechtsgebühren dann befreit, wenn die mit einem Hinweis auf die Gebührenbefreiung nach dieser Bestimmung versehenen Urkunden beim Finanzamt angezeigt werden und von der Agrarbehörde deren Übereinstimmung mit den Zielen des Gesetzes (Abs. 1 Z 1 bis 5) bescheidmäßig festgestellt wurde.

(3) Die zur Durchführung der in Abs. 1 genannten Verfahren verwirklichten Rechtsvorgänge oder der in diesen Verfahren vorgelegten Verträge, deren Übereinstimmung mit den Zielen des Gesetzes von der Agrarbehörde festgestellt wurde, erforderlichen bucherlichen Eintragungen sind von den Gerichtsgebühren befreit.“

14. § 17 lautet:

„§ 17. (1) §§ 1, 2 Abs. 1, §§ 4, 5 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1 bis 3, § 8 Abs. 1 und 3, § 9 Abs. 1 und 2, § 10 Abs. 2 bis 4, § 11 Abs. 2, §§ 12 und 15 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 treten mit ... in Kraft.“

(2) § 9 Abs. 5 tritt mit Ablauf des ... außer Kraft.“

VORBLATT**Problem:**

Das Agrarverfahrensgesetz verweist — soweit keine Sondervorschriften getroffen werden — auf das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950, BGBl. Nr. 172; im Hinblick auf die Rechtsentwicklung im Bereich des AVG ist eine inhaltliche und formelle Anpassung erforderlich; Fehlen ausdrücklicher Verfahrensbestimmungen für die Agrarbehörden als Strafbehörde II. Instanz.

Ziel:

• Zweckmäßige Harmonisierung der Vorschriften des Agrarverfahrensgesetzes und des AVG; Schaffung eines Verfahrensrechts für das Strafverfahren in II. Instanz.

Lösung:

Neufassung des Verweises auf das AVG im § 1 und Anpassung sämtlicher Verweise auf das AVG; Überarbeitung des Agrarverfahrensgesetzes in systematischer Hinsicht in seinem Verhältnis zum AVG und in sprachlicher Hinsicht; Verweis auf § 51 ff VStG für das Berufungsverfahren im Strafverfahren.

Kosten:

Da im wesentlichen nur legistische Bereinigungen erfolgen, die der Klarstellung und damit auch der erleichterten Durchführung des Verfahrens dienen, verursacht die Erlassung des vorliegenden Gesetzes keinen Mehraufwand von Behörden und damit auch keine Mehrkosten; geringfügige Einsparungen durch Erleichterungen wie zB die Neufassung des § 7 Abs. 2 (Entfall der Kundmachung der Auflage).

EG-Konformität:

Es bestehen keine EG-rechtlichen Vorschriften betreffend die Ausgestaltung des Verwaltungsverfahrens in Angelegenheiten der Bodenreform.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Anlaß zu der vorliegenden Novellierung ist zunächst die AVG-Novelle 1990, BGBI. Nr. 357, und die Wiederverlautbarung des AVG mit Kundmachung BGBI. Nr. 51/1991. Mit dem vorliegenden Gesetz sollen die im Agrarverfahrensgesetz erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden (dies betrifft insbesondere das nunmehr im AVG enthaltene Institut der Berufungsvorentscheidung). Darüber hinaus ergibt sich auf Grund der Novelle zum VStG, BGBI. Nr. 358/1990 (Wiederverlautbarung unter BGBI. Nr. 52/1991), die Problematik, daß für jene Verwaltungsbehörden, die auf Grund verfassungsrechtlicher Sonderbestimmung weiterhin (neben den unabhängigen Verwaltungssenaten nunmehr) als Berufungsbehörden im Verwaltungsstrafverfahren tätig sind, keine unmittelbar anwendbaren Verfahrensvorschriften für das Berufungsverfahren bestehen. Es ist daher klarzustellen, welches Verfahrensrecht für die Agrarsenate als Berufungsbehörden in Verwaltungsstrafsachen in Angelegenheiten der Bodenreform nach der VStG-Novelle 1990 anzuwenden ist, da die §§ 51 bis 52 a VStG ausschließlich das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten der Länder regeln.

Im Hinblick auf entsprechende Ausführungen im Begutachtungsverfahren ist darauf hinzuweisen, daß die verfassungsrechtliche Sonderregelung des Art. 12 Abs. 2 B-VG bewirkt, daß in den Angelegenheiten der Bodenreform keine Zuständigkeit der unabhängigen Verwaltungssenate gegeben ist (vgl. die Erläuterungen zur Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes, mit dem das VStG 1950 geändert wird, 1090 BlgNR, XVII. GP, 9; gegenüber dem in der Literatur vorgetragenen Einwand, daß die Kompetenz der unabhängigen Verwaltungssenate umfassend formuliert sei und bei der in den genannten Materialien vertretenen Auffassung die Ausnahme für die Finanzstrafsachen des Bundes sinnlos wäre, ist darauf hinzuweisen, daß für die Finanzstrafsachen des Bundes keine andere verfassungsrechtliche Bestimmung über die Entscheidung durch unabhängige Organe besteht, die Ausnahme daher zweifelsohne geboten ist, wenn kein verfassungsrechtliches Gebot, die Zuständigkeit der unabhängigen Verwaltungssenate im einfachen

Gesetz zwingend vorzusehen, geschaffen werden sollte; der Ausnahme kommt daher insoweit tragende Bedeutung zu, ohne daß sie für die hier zu klärende Rechtsfrage Aussagekraft besäße; der vorliegende Entwurf geht daher davon aus, daß nach der Entscheidung der Senate in Angelegenheiten der Bodenreform die Anrufung der unabhängigen Verwaltungssenate nicht in Frage kommt. Es erübrigt sich demgemäß, entsprechende Zuständigkeitsregelungen zu erlassen).

Schließlich werden veraltete Verfahrensbestimmungen gestrichen bzw. sprachliche Überarbeitungen und die Anpassung der Verweise auf das AVG vorgenommen. Einige Änderungen werden im Hinblick auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vorgenommen.

Weiters wurde auf Grund einer Anregung im Begutachtungsverfahren eine Änderung des § 7 Abs. 2 vorgenommen, derzufolge die Kundmachung der Auflage in Zukunft entfallen kann. Es soll damit ein Aufwand vermieden werden, an den sich keinerlei verfahrensrechtliche Folgen knüpfen (es erfolgt eine Verständigung der Beteiligten, wobei rechtlich allein diese Verständigung maßgeblich ist, sodaß die Kundmachung entfallen kann).

Die Kompetenz des Bundesgesetzgebers zur Erlassung des vorliegenden Gesetzes gründet sich im allgemeinen auf Art. 12 Abs. 2 B-VG, hinsichtlich des § 15 (Befreiung von Stempel- und Rechtsgebühren und den Gerichtsgebühren) auf die §§ 5 ff F-VG in Verbindung mit § 6 Z 3 FAG 1992.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1):

Nach der bisherigen Regelung findet das AVG 1950 — mit Ausnahme des § 78 und unbeschadet der Ergänzungen und Änderungen im Agrarverfahrensgesetz selbst — in den Angelegenheiten der Bodenreform für die Agrarbehörden grundsätzlich Anwendung.

Nach der Wiederverlautbarung des AVG nach der Novelle 1990 durch BGBI. Nr. 51/1991 ist die Verweisung auf das AVG in § 1 Agrarverfahrensge-

1248 der Beilagen

5

setz entsprechend anzupassen. Um die Einheitlichkeit der Verfahrensnormen sicherzustellen, wird dabei im Hinblick auf § 7 Abs. 4 Agrarverfahrensgesetz auch die Anwendung des § 64 a AVG ausdrücklich ausgeschlossen.

Gemäß § 64 a AVG kann die Behörde, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat, auf Grund einer Berufung und allfälliger weiterer Ermittlungen binnen zwei Monaten nach Einbringung einer zulässigen Berufung den von ihr erlassenen Bescheid im Sinne des Berufungsbegehrens abändern, ergänzen oder aufheben. Dagegen steht den Parteien des Verfahrens die Möglichkeit offen, binnen zwei Wochen ab Zustellung der Berufungsvorentscheidung einen Vorlageantrag an die Berufungsbehörde zu stellen.

Gemäß § 7 Abs. 4 Agrarverfahrensgesetz kann die Behörde vor der Vorlage von Berufungen oder Aufsichtsbeschwerden an die Oberbehörde die Bereinigung der Angelegenheit durch ein Parteiuvereinkommen versuchen und, wenn ein solches zustande kommt und dagegen keine Bedenken sprechen, ihren Bescheid entsprechend abändern.

Die bewährte Regelung des § 7 Abs. 4 soll daher beibehalten werden. § 7 Abs. 4 bietet der Agrarbehörde gerade in den komplizierten und vielschichtigen Bodenreformverfahren die Handhabe, strittige Fragen durch das Erwirken von Parteiuvereinkommen zu regeln und somit in diesen Fällen eine Entlastung der Berufungsbehörde wie auch eine zufriedenstellende sachliche Lösung zu erreichen. Inhaltlich geht § 7 Abs. 4 Agrarverfahrensgesetz überdies über die Möglichkeiten des § 64 a AVG hinaus, da er auch im Mehrparteienverfahren (insbesondere auch bei Erhebung mehrerer Berufungen im Agrarverfahren) eine Entscheidung der ersten Instanz ermöglicht.

Eine Übernahme des § 64 a AVG für das Agrarverfahren ist daher entbehrlich. Dies auch angesichts einzelner im Begutachtungsverfahren für die Anwendung des § 64 a AVG eintretenden Stellungnahmen. Den Anregungen, die Anwendung des § 64 a AVG nicht auszuschließen, wird somit nicht gefolgt. Ungeachtet des Hinweises auf ein etwaiges Parteiuvereinkommen, welches nur im Mehrparteienverfahren in Betracht kommt, ist § 7 Abs. 4 auch im Einparteienverfahren anwendbar (die Anordnung, zunächst ein Parteiuvereinkommen anzustreben, geht diesfalls ins Leere, ohne daß daraus abzuleiten wäre, daß es unzulässig wäre, § 7 Abs. 4 auch in einem Einparteienverfahren anzuwenden; entgegen einer Anregung im Begutachtungsverfahren wird daher auf eine Anwendbarkeit des § 64 a AVG, etwa eingeschränkt auf Einparteienverfahren, verzichtet. Es soll damit insbesondere vermieden werden, daß aus dem Nebeneinanderbestehen der beiden ähnlichen Rechtsinstitute schwierige Auslegungsfragen entstehen und insbesondere durch ein allfälliges sukzessives Anwenden von § 7

Abs. 4 und § 64 a AVG weitere Verzögerungen in den Verfahren nach den Bodenreformgesetzen eintreten).

§ 64 a AVG wird daher in § 1 Abs. 1 Agrarverfahrensgesetz unter jenen Paragraphen des AVG genannt, die im Agrarverfahren nicht anzuwenden sind.

Abs. 2 regelt, nach welchem Verfahrensrecht die Landesagrarsenate als Berufungsbehörden in Verwaltungsstrafsachen vorzugehen haben, da nach der VStG-Novelle 1990 im 5. Abschnitt des II. Teils nur mehr das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten als Berufungsbehörde geregelt ist. § 1 Abs. 2 regelt nun ausdrücklich, daß die Verfahrensbestimmungen in Berufungsverfahren nach dem VStG auch von den Landesagrarsensen anzuwenden sind, wenn diese in zweiter Instanz über Verwaltungsstrafangelegenheiten in der Bodenreform entscheiden. Dieser Verweis bezieht sich daher nur auf Verwaltungsstrafverfahren. Jene Bestimmungen, die eine Zuständigkeit der unabhängigen Verwaltungssenate vorsehen bzw. sich auf diese beziehen sowie die Regelung über die Berufungsvorentscheidung werden von der Anwendbarkeit des 5. Abschnitts ausgenommen (§§ 51, 51 b und 51 c). Soweit in den anwendbaren Paragraphen auf die unabhängigen Verwaltungssenate oder deren Kammern und Mitglieder Bezug genommen wird, sind diese Bezugnahmen auf die Agrarbehörden zu beziehen.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 1):

Die Bezugnahme auf das „AVG 1950“ wird entsprechend der Wiederverlautbarung, BGBI. Nr. 51/1991, durch die Kurzbezeichnung „AVG“ ersetzt.

Zu Z 3 (§ 4):

Auch § 4 enthält noch eine Bezugnahme auf das „AVG 1950“; der entsprechende Satz enthält jedoch eine Aussage, die nur wiederholt, was sich bereits aus dem AVG ergibt. Er wird daher im Zuge der Neufassung gestrichen. In der gegenwärtigen Fassung könnte auch die Auslegung erwogen werden, daß die Parteistellung abweichend vom AVG geregelt werden solle; um dieses etwaige Mißverständnis zu vermeiden, wird der bisherige zweite Satz gestrichen. Es bleibt hinsichtlich der Frage, wem Parteistellung zukommt, dabei, daß es auf die Einräumung subjektiver Rechte in den Materiengesetzen ankommt. Dies entspricht der Rechtslage nach dem AVG, sodaß der zweite Satz entbehrlich ist.

Zu Z 4 (§ 5 Abs. 3 und 4):

Da die Frage der Zustellbevollmächtigung in den allgemeinen Verwaltungsverfahrensvorschriften ge-

regelt ist (§ 21 AVG und § 9 Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982 idF BGBl. Nr. 357/1990) und sich die Kommunikationsverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Erlassung des geltenden Abs. 3 geändert haben, kann sowohl Abs. 3 als auch die Bezugnahme auf den Zustellungsbevollmächtigten im bisherigen Abs. 4 (der nunmehr Abs. 3 ist) entfallen.

Zu Z 5 (§ 7 Abs. 1 bis 3):

Zu Abs. 1:

Auch in § 7 Absatz 1 erfolgt eine Anpassung der Zitierung des AVG.

Zu Abs. 2:

Im Begutachtungsverfahren wurde darauf hingewiesen, daß die Kundmachung der Dauer und des Ortes der Auflage an der Amtstafel der Behörde und an der Amtstafel der Gemeinden ein überflüssiger Verwaltungsaufwand sei, da ihr keinerlei verfahrensrechtliche Relevanz zukommt. Im Hinblick darauf, daß für das Verfahren nur von Bedeutung ist, ob die im Gesetz vorgesehene Verständigung der Parteien erfolgt ist und sich die Behörde nicht auf die Kundmachung berufen kann, kommt der Kundmachung tatsächlich nur eine Publizitätsfunktion zu, der im vorliegenden Zusammenhang angesichts des nicht unbeträchtlichen damit verbundenen Verwaltungsaufwandes nicht jene Bedeutung beigemessen werden kann, die die Beibehaltung der Regelung rechtfertigen würde. Es entfällt daher die Verpflichtung zur Kundmachung der Dauer und des Ortes der Auflage. Es genügt in Hinkunft die Verständigung der Parteien.

Zu Abs. 3:

Da gemäß § 1 das AVG im Agrarverfahren anzuwenden ist, sofern das Agrarverfahrensgesetz keine abweichenden Vorschriften enthält, gilt für die Erhebung von Berufungen grundsätzlich § 63 AVG (Berufungsfrist, Einbringungsbehörde, Beginn des Fristenlaufes). Es kann daher aus Vereinfachungsgründen darauf verzichtet werden, Anordnungen über die Berufungsfrist, die Einbringungsbehörde und den Beginn des Fristenverlaufes aufzunehmen (es wird damit auch die Notwendigkeit vermieden, bei Änderungen des AVG auch das Agrarverfahrensgesetz zu novellieren, um ungewollte Abweichungen zu vermeiden).

Abs. 3 enthält daher nur mehr die Anordnung, wann im Falle der Erlassung von Bescheiden durch Auflage zur Einsicht (§ 7 Abs. 2) die Berufungsfrist zu laufen beginnt.

Im übrigen gilt § 63 AVG.

Zu Z 6 (§ 8 Abs. 1):

§ 8 Abs. 1 wurde sprachlich überarbeitet, wobei Begriffe wie „Handlanger“ durch zeitgemäße Ausdrücke ersetzt werden.

Zu Z 7 (§ 8 Abs. 3):

In Angleichung an die Formulierung in den materiell-rechtlichen Vorschriften wird der Ausdruck „und Maßnahmen“ eingefügt.

Zu Z 8 (§ 9 Abs. 1 und 2):

In Abs. 1 wird die bisherige Regelung über die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung dahingehend ergänzt, daß auch die Öffentlichkeit der Verhandlung vorgesehen wird. Es soll damit eine Art. 6 EMRK entsprechende Rechtslage geschaffen werden. Die Agrarverfahren fallen jedenfalls in den Anwendungsbereich des Art. 6 MRK. Der Umstand, daß keine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen ist, führt derzeit nur im Hinblick auf die weite Auslegung, die der österreichische Vorbehalt zu Art. 6 EMRK betreffend die in Art. 90 B-VG festgelegten Grundsätze über die Öffentlichkeit im gerichtlichen Verfahren erfährt, nicht dazu, daß die Regelung im Widerspruch zur MRK, wie sie für Österreich gilt, steht. Da der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seiner jüngeren Judikatur jedoch zu Vorbehalten einen strengeren Standpunkt eingenommen hat, ist nicht damit zu rechnen, daß diese weite Interpretation aufrecht erhalten werden kann (vgl. das Urteil des EGMR im Fall Belilos, 29. April 1988, Nr. 20/1986/118/167, EuGRZ 1989, 21).

Da die derzeitige Rechtslage eine Bestätigung von Plänen usw. nicht mehr vorsieht, ist § 9 Abs. 2 lit. a teilweise gegenstandslos geworden. Gleiches gilt für lit. b.

In der Neuformulierung entspricht lit. a der ursprünglichen lit. c, die neue lit. b stellt eine Zusammenfassung der bisherigen lit. d und e dar.

Im Hinblick auf eine Stellungnahme im Begutachtungsverfahren betreffend die Genehmigung von Parteiußereinkommen ist festzustellen, daß der Entfall der Bezugnahme auf diese Genehmigung in § 9 Abs. 2 nicht bedeutet, daß die Berufungsbehörde die Kompetenz hiezu verlöre. Da § 9 Abs. 2 regelt, wann die Zuziehung der Parteien entbehrlich ist, ergibt sich lediglich, daß künftig in diesen Fällen die Parteien beizuziehen sind.

Neben den Fällen der Versäumung der gesetzlichen Frist und der Unzuständigkeit des Senates wird auch die offensichtliche Unzulässigkeit des Parteienbegehrens genannt. Dazu zählen im besonderen die früher ausdrücklich genannten Fälle der (offensichtlichen) Einwendung der entschiedenen Sache und der (offensichtlichen) Mangel der Berechtigung zur Beschwerdeführung.

Die neue lit. c entspricht der bisherigen lit. f.

Zu Z 9 (§ 9 Abs. 5 alt):

Die Bestimmung ist überflüssig, da die darin genannten Personen nach dem AVG jederzeit der Verhandlung beizogen werden können.

1248 der Beilagen

7

Zu Z 10 (§ 10 Abs. 2 bis 4):

Abs. 2 wird mit Ausnahme des letzten Satzes unverändert übernommen. Die Prüfung, ob eine zivilrechtliche Streitigkeit vorliegt, hat bereits im Rahmen der Prüfung der Zuständigkeit des Senats zu erfolgen. Der letzte Satz ist daher entbehrlich.

Die Abs. 3 und 4 werden sprachlich neugefaßt, ohne daß dadurch eine inhaltliche Änderung eintritt.

Zu Z 11 (§ 11 Abs. 2):

Der Verweis auf das Agrarbehördengesetz 1950 wird angepaßt.

Zu Z 12 (§ 12):

Der Verweis auf das AVG wird richtiggestellt.

Zu Z 13 (§ 15):

Durch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 1. Juni 1987, Zl. 86/16/0041, ist die Neufassung des § 15 notwendig geworden. Der Verwaltungsgerichtshof betonte, daß die in § 15 Agrarverfahrensgesetz normierte Abgabenfreiheit nur für Verträge gilt, die vor den Agrarbehörden abgeschlossen werden, nicht jedoch auch für Fälle, in denen der Agrarbehörde von den Parteien bereits verbücherungsfähige Urkunden vorgelegt werden, auf Grund derer die Agrarbehörden nur mehr mit Bescheid festzustellen haben, daß das Rechtsgeschäft mit den Zielen des Gesetzes übereinstimmt. Bis zu dieser Entscheidung war die Abgabenfreiheit in diesen Fällen unbestritten. Der Beweggrund für die begünstigte abgabenrechtliche Behandlung von bodenreformatischen Maßnahmen lag ausschließlich darin, die Vermögensübertragungen und bücherlichen Eintragungen durch die Befreiung von öffentlichen Abgaben zu erleichtern. Die damit intendierte Förderung von Maßnahmen der Bodenreform soll aber nicht davon abhängig sein, ob die dazu erforderlichen Verträge vor den Agrarbehörden abgeschlossen werden oder nicht. Die Realisie-

rung der mit den Bodenreformgesetzen angestrebten Ziele wird auch dann erreicht, wenn die Parteien der Agrarbehörde bereits verbücherungsfähige Urkunden für den Rechtserwerb vorlegen. Bei der abgabenrechtlichen differenzierten Behandlung von vor der Agrarbehörde abgeschlossenen Verträgen einerseits und der Agrarbehörde zur Genehmigung vorgelegten Verträgen andererseits treten zudem gleichheitsrechtliche Bedenken auf, die durch die vorliegende Novellierung ausgeräumt werden. Abgesehen davon sind die Agrarbehörden praktisch auch gar nicht in der Lage, in allen Fällen die Verträge für die Parteien zu errichten.

Aus diesen Gründen war eine Änderung bzw. Klarstellung der gesetzlichen Grundlagen notwendig. Dabei wird gleichzeitig eine Neugliederung des Paragraphen vorgenommen, um ihn übersichtlicher zu gestalten. Die Gebührenbefreiung bezieht sich nach wie vor auf die Verwaltungsabgaben und die Gerichtsgebühren, eine generelle Bezugnahme auf sämtliche öffentliche Abgaben entfällt jedoch insbesondere im Hinblick auf die erst vor kurzem durchgeführte Neuregelung der Grunderwerbsteuer, durch welche dem § 15 insoweit materiell derrogirt wurde. Die Neufassung berücksichtigt insofern diese Derogation. Die Abgabenbefreiung auch „für in solchen Verfahren vorgelegten Verträge“ bezieht sich auf alle in § 15 Agrarverfahrensgesetz angesprochenen Bereiche der Bodenreform, also neben dem landwirtschaftlichen Siedlungswesen auch auf die Bereiche der Flurverfassung, der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie anderer Felddienstbarkeiten, ferner des Alpenschutzes und auf die Angelegenheiten nach den Güter- und Seilwegegesetzen.

Zu Z 14 (§ 17):

§ 17 enthält entsprechend den Legistischen Richtlinien 1990 (vgl. Richtlinie 41) die Regelung des zeitlichen Geltungsbereiches. Dabei wird in Abs. 1 festgelegt, wann die Änderungen des Gesetzes in Kraft treten, in Abs. 2 wird der Zeitpunkt des Außerkrafttretens des § 9 Abs. 5 geregelt.